



Verrechnungssteuer

Bern, 30. April 2007
V-432.1 / 442 / Bin

An die zentralen Verrechnungssteuer-
behörden der Kantone

Rundschreiben

Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei getrennt lebenden Ehegatten


Die Probleme bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer haben sich gehäuft, wenn Ehegatten je einen selbständigen Wohnsitz begründen, obschon sie weder geschieden noch gerichtlich getrennt sind. Befinden sich die jeweiligen Wohnsitze in zwei verschiedenen Kantonen, besteht die Gefahr einer doppelten Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bezüglich der Zuständigkeit der Kantone zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlauben wir uns daher, in Anlehnung an das Kreisschreiben Nr. 14 vom 29. Juli 1994 über die Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkten Bundessteuer (Steuerperiode 1995/96), folgende Präzisierungen:

1. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist der für die Veranlagung der direkten Bundessteuer geltende Wohnsitz massgebend.
2. Bei Ehegatten mit je eigenem Wohnsitz, bei denen die Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt nicht mehr gegeben ist, wird die direkte Bundessteuer im Sinne des Kreisschreibens Nr. 14 für jeden Ehegatten getrennt veranlagt. Da die Antragsteller für die zugrunde liegenden Vermögenserträge getrennt veranlagt werden, hat jeder Ehegatte das ihm zustehende Verrechnungssteuer-Guthaben bei der für ihn zuständigen kantonalen Behörde persönlich geltend zu machen.
3. Die Ehegatten mit je eigenem Wohnsitz, bei denen die Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt gleichwohl gegeben ist, werden für die direkte Bundessteuer gemeinsam am Ort veranlagt, wo sich ihre überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befinden. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer des Ehepaares ist somit einzig diejenige kantonale Steuerbehörde zuständig, welche das Ehepaar für die direkte Bundessteuer tatsächlich veranlagt, auch wenn jeder Ehegatte über eine eigene Wohnung und gegebenenfalls über einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Kantone bezüglich der Kantons- und

Gemeindesteuern über eine Aufteilung des Steuersubstrates mittels interkantonaler Ausscheidung oder in anderer Form einigen.

Mit dieser Regelung sollen in Zukunft ungerechtfertigte doppelte Rückerstattungen und aufwändige Abklärungen über die Kantonsgrenze hinweg vermieden werden.

Abteilung Recht

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher but appears to be the name of the signatory.

Marc Bugnon
Der Chef